

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

32



Az.: 1 KN 9/04

verkündet am 21.04.2005
Mau, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn Klaus Hartjen,
Billetal 66, 22946 Tritttau

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Günther und andere,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg, - 99/0647V/H/ja -

g e g e n

die Gemeinde Tritttau - Der Bürgermeister -,
Europaplatz 5, 22946 Tritttau

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Oberthür und andere,
Arnold-Heise-Straße 10, 20249 Hamburg, - 02/33218-15 -

Streitgegenstand: Bebauungsplan Nr. 39 (Trittauer Heide/Rausdorfer Straße)

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwal-

tungsgericht Fries, den Richter am Oberverwaltungsgericht Suttkus, den Richter am Oberverwaltungsgericht Wendt sowie die ehrenamtlichen Richter Erichsen und Dankert für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 39 der Antragsgegnerin wird bzgl. der Flächen für unwirksam erklärt, die im südwestlichen Teil des Plangebiets als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt sind.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Antragsteller wendet sich gegen die im Landschaftsschutzgebiet liegende Grünflächenfestsetzung (Hausgärten) im südwestlichen Teil des am 20. November 2002 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 39 der Antragsgegnerin.

Der südwestliche Teil des Plangebiets liegt südlich der Rausdorfer Straße und westlich eines südlich von der Rausdorfer Straße abzweigenden Stichweges. Etwa an der südlichen Grenze des Plangebiets befindet sich eine Geländestufe (ca. 80 m südlich der Rausdorfer Straße parallel zu Straßenverlauf), an die sich eine vollkommen plane Weidefläche anschließt, die deutlich wahrnehmbar unterhalb des im Wesentlichen bebauten Plangebiets liegt und sich auch über die westliche Plangebietsgrenze weiter nach Westen erstreckt. Die Geländestufe ist im östlichen Bereich am höchsten und fällt im Westen deutlich ab. Der Bebauungsplan, der den hier maßgeblichen Bereich als Mischgebiet ausweist, schreibt im Wesentlichen den vorhandenen baulichen Bestand, der sich am Straßenrand von Osten nach Westen bis zur Ortsgrenze erstreckt, fest. Der hintere Be-

reich wird wie folgt genutzt: Westlich des von der Rausdorfer Straße abzweigenden Stichweges sind bis ca. 70 m Bautiefe ein Doppelhaus und ein großflächiges Mehrfamilienhaus vorhanden; für beide Gebäude sind im Bebauungsplan entsprechende Baufenster vorgesehen. Westlich daran schließt sich der als Grünfläche ausgewiesene Bereich an, der im Wesentlichen durch Hausgärten mit darin üblichen Nebenanlagen (Gartenhütten u.ä.) genutzt wird; dazu gehört auch das Grundstück des Antragstellers, das unmittelbar westlich neben dem o.g. Mehrfamilienhaus liegt. Am westlichen Rand des Bebauungsplans befindet sich – ebenfalls in zweiter Reihe – ein Gebäude, das nach Größe und Bauweise als Einfamilienhaus in Erscheinung tritt, nach Mitteilung der Antragsgegnerin jedoch nicht als solches genutzt wird. Für dieses Gebäude ist im Bebauungsplan kein Baufenster vorgesehen. Westlich daneben (außerhalb des Plangebiets) steht ein Gebäude, das als Vereinshaus eines Schäferhundvereins genutzt wird. Hinsichtlich der Einzelheiten des Bebauungsplans und der örtlichen Situation wird auf den Bebauungsplan sowie das Ortsterminsprotokoll vom 12. April 2005 (Bl. 64 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Das Bauamt des Kreises Stormarn erteilte der Inhaberin eines gegenwärtig noch an der Rausdorfer Straße liegenden Reitbetriebes auf ihren Antrag vom 18. März 1999 einen Bauvorbescheid (Bauvorbescheid vom 03. Juli 2000; Verlängerungsbescheid vom 20. August 2003) zwecks Aussiedelung ihres Betriebes (Reithalle mit Stall und Scheune, Reitbahn, 2 Wohnhäuser). Der Betrieb sollte im nordöstlichen Teil der o. g. Weidefläche, ca. 15 m südlich des Grundstücks des Antragstellers, errichtet werden. Die Wirkung des Bauvorbescheides ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Eine weitere Verlängerung wurde abgelehnt, weil die Antragsgegnerin nunmehr ihr Einvernehmen versagt. Die Versagung wurde bestandskräftig.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch das Begehren des Antragstellers, auf seinem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten, ausgelöst. Da die Baugenehmigungsbehörde das Vorhaben für zulässig hielt, die Antragsgegnerin die Ausweitung der Bebauung in diesem Bereich jedoch nicht wünschte, beschloss sie am 13. Juli 1995 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.

Der Antragsteller erhob im Laufe des Planungsverfahrens u.a. folgende Bedenken gegen die Planung: Im Hinblick auf die durch den Bebauungsplan ausdrücklich zugelassene und

die tatsächlich vorhandene Bebauung sei es nicht verständlich, weshalb für sein Grundstück die Bebaubarkeit ausgeschlossen werde. Es liege städtebaulich auf der Hand, dieses Grundstück in die Bebauung einzubeziehen. Es sei auch unverständlich, weshalb Gartenbaubetriebe ausgeschlossen worden seien. Damit werde die private Grünfläche praktisch jeder gewerblichen Nutzung entzogen. Die Argumentation in der Planbegründung, eine zweite Bebauungstiefe wegen des zu erwartenden Verkehrs zu verhindern, sei völlig unplausibel. Es liege auf der Hand, dass die drei betroffenen Grundstücksflächen nicht in der Lage seien, relevante Verkehrsmengen in dem hier maßgeblichen Bereich auszulösen.

Die Antragsgegnerin beschloss den Bebauungsplan am 07. Oktober 1999 als Satzung und wog die vom Antragsteller erhobenen Bedenken ab. Sie führte zur Begründung u.a. aus: Die Planung sehe eine städtebauliche Ordnung der vorhandenen Bebauung im Übergang zur Landschaft vor. Wichtiges Ziel sei die Begrenzung der Bebauungstiefe am Ortseingang. Die angesprochenen Freiflächen böten sich aus ortsplanerischen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten nicht für eine Einbeziehung in den Bebauungszusammenhang an. Der Ausschluss von Gartenbaubetrieben beruhe darauf, dass derartige Betriebe aufgrund ihres Flächenbedarfs den vorgegebenen Rahmen überschreiten würden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wies die Antragsgegnerin insbesondere darauf hin, dass die Planung die Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung in dem sensiblen Ortseingangsbereich Trittaus beabsichtige. Die Bebauung entlang der Rausdorfer Straße stelle sich sehr unterschiedlich dar. Da verbindliche Zulässigkeitsvorgaben nicht existiert hätten, seien im Rahmen des § 34 BauGB Bauvorhaben mit großer Ausnutzung und zum Teil Umnutzungen in zweiter Reihe genehmigt worden. Dadurch stelle sich das Ortsbild in diesem Bereich unbefriedigend dar. Aufgrund bekannter Erweiterungs- bzw. Bauabsichten sehe die Gemeinde ein Planungserfordernis. Durch den Bebauungsplan werde nunmehr ein verbindlicher Rahmen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben vorgegeben. Die Schaffung jeweils einer zweiten Bautiefe an der Rausdorfer Straße werde aufgrund der städtebaulichen Gestaltung und des induzierten Verkehrsaufkommens nicht gewünscht. Zur Unterstützung dieser Planungsabsicht sei deshalb auf den Grundstücken südlich der Rausdorfer Straße eine private Grünfläche zur Bewahrung der Gärten festgesetzt worden.

Nach weiteren Änderungen, die den hier maßgeblichen Bereich des Bebauungsplans nicht betreffen, beschloss die Gemeindevertretung den Bebauungsplan am 09. März 2000 erneut als Satzung. Sie unterzog den Plan am 06. September 2002 einer Prüfung, ob die Satzung noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche (Anlassprüfung). Die Gemeindevertretung bejahte dies und meinte, dass eine weitere Abwägung nicht erforderlich sei.

Der Antragsteller hat am 08. September 2004 einen Normenkontrollantrag gestellt. Er wiederholt und vertieft seine bereits im Planungsverfahren genannten Bedenken und weist insbesondere darauf hin, dass sein Grundstück vor der Planung gem. § 34 BauGB bebaubar gewesen sei. Hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange, die eine Entziehung der Bebaubarkeit rechtfertigen könnten, lägen nicht vor.

Der Antragsteller beantragt,

den Bebauungsplan Nr. 39 bezüglich der Flächen für unwirksam zu erklären, die im südwestlich Teil des Plangebietes als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt sind.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Sie hält den angefochtenen Bebauungsplan für rechtmäßig. Die Planung sei erforderlich, denn sie entspreche ihrer planerischen Konzeption. Konzeption sei die Sicherung der städtebaulichen Ordnung des sensiblen Ortseingangsbereichs. Sie habe die beanstandete Grünfläche festgesetzt, um einen lückenlosen Übergang zum Landschaftsschutzgebiet zu begründen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, insbesondere das Ergebnis des Ortsbesichtigungsprotokolls vom 12. April 2005, sowie die Verfahrensakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Normenkontrollantrag ist begründet, denn die Grünflächenausweisung im südwestlichen Teil des Bebauungsplans ist unwirksam. Die Antragsgegnerin hat diesbezüglich die öffentlichen und die privaten Belange nicht gerecht gegeneinander abgewogen, wie es gem. § 1 Abs. 7 BauGB (bisher § 1 Abs. 6 BauGB) erforderlich gewesen wäre. Sie hat den privaten Belang des Antragstellers, sein Grundstück bebauen zu dürfen, nicht mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt; sie hat ferner die angeführten öffentlichen Belange nicht ausreichend im Hinblick auf die konkrete örtliche Situation geprüft und gewichtet und diese auch nicht zu dem privaten Belang des Antragstellers in Beziehung gesetzt.

Die Antragsgegnerin ist davon ausgegangen, dass der als Grünfläche überplante Bereich vor der Überplanung Baulandqualität hatte. Sie hat dazu zwar keine eigenständige Prüfung angestellt und dies auch nicht ausdrücklich festgestellt oder begründet. Ihre bauplanungsrechtliche Beurteilung, die die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin auf ausdrückliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung auch nochmals bestätigt hat, folgt aber daraus, dass die Planung erfolgt ist, um die von der Baugenehmigungsbehörde in Aussicht gestellte Baugenehmigung zu verhindern (vgl. Begründung des Aufstellungsbeschlusses durch den Planungsausschuss vom 13. Juni 1995, Bl. 1 der Verfahrensvorgänge). Auch nach der Beurteilung des Senats hatte die Fläche vor der Überplanung Baulandqualität. Sie ist Bestandteil des Bebauungszusammenhangs am südwestlichen Ortsrand der Antragsgegnerin. Dieser Bebauungszusammenhang beschränkt sich nicht auf die durchgehende unmittelbare Straßenrandbebauung, sondern erstreckt sich auf die in zweiter Reihe vorhandenen Gebäude. Ob das am südwestlichen Rand des Bebauungsplan in zweiter Reihe liegende Haus als Wohnhaus genutzt wird oder lediglich als Garage o.ä., kann dahingestellt bleiben, denn dieses Gebäude stellt sich äußerlich eindeutig als Wohnhaus dar, zudem ist es schon von seiner Größe her keine bloße untergeordnete Nebenanlage. Es ist deshalb dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen. Da sich die Freifläche zwischen der jeweils vorhandenen Hinterlandbebauung im Osten und Westen über ca. 120 m erstreckt, folgt die Zuordnung des Grundstücks des Antragstellers zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich nicht allein aus der vorhandenen Bebauung. Ein solch weiter Bereich ist in der Regel keine dem Bebauungszusammenhang zuzurechnende Baulücke mehr. Die Einbeziehung des als Grünfläche ausgewiesenen Bereichs in den Bebauungszusammenhang rechtfertigt sich aus der vorhandenen Bebauung im Zu-

sammenhang mit der besonderen, im Tatbestand dargestellten, topographischen Situation. Angesichts der im hier maßgeblichen Bereich noch deutlich hervortretenden Geländestufe, der südlich anschließenden, völlig planen großflächigen Weideflächen und des nur 80 m breiten, oberhalb der Stufe liegenden, überwiegend bebauten Geländestreifens erstreckt sich der Außenbereich nicht in den bauakzessorisch genutzten Bereich bis zu den Außenwänden der vorhandenen Gebäude, sondern endet an der Geländestufe.

Wegen der von der Antragsgegnerin zu Recht bejahten Baulandqualität des Grundstücks des Antragstellers hätte die Antragsgegnerin dem geltend gemachten Belang des Antragstellers ein besonderes Gewicht bemessen müssen und die angeführten Allgemeinwohlbelange daraufhin überprüfen müssen, ob sie derart gewichtig sind, dass sie den Entzug der Baulandqualität rechtfertigen (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse v. 22.02.1999 – 1 BvR 565/91, BRS 62 Nr. 69; 19.02.2002 – 1 BvR 1402/01, BRS 65 Nr. 6). Dies ist hier nicht geschehen. Auch wenn die Antragsgegnerin stillschweigend davon ausgegangen ist, dass das Grundstück des Antragstellers vor der Aufstellung des Bebauungsplans bebaubar war, so kommt in den Planungsunterlagen nicht zum Ausdruck, dass sie sich die Schwere des Eingriffs vor Augen geführt hat.

Die angeführten öffentlichen Belange hat die Antragsgegnerin nicht daraufhin überprüft, ob sie geeignet sind, die völlige Entziehung der Baulandqualität zu rechtfertigen. Die Antragsgegnerin hat die Grünflächenfestsetzung damit begründet, dass die Induzierung zusätzlichen Verkehrs unerwünscht sei und dass eine städtebauliche Ordnung der vorhandenen Bebauung im Übergang zur Landschaft (Ortsrandgestaltung) angestrebt werde. Beide Gesichtspunkte, die bei abstrakter Betrachtung wichtige, die Entziehung der Baulandqualität rechtfertigende, Argumente darstellen können, hat die Antragsgegnerin aber nicht im Hinblick auf die tatsächliche Situation untersucht. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten lag es auch nicht etwa auf der Hand, dass die genannten öffentlichen Belange die privaten Belange des Antragstellers überwiegen. Im Gegenteil, die angeführten pauschalen Gesichtspunkte können bei Untersuchung der konkreten Situation nicht überzeugen:

Da auf der streitigen Fläche nur wenige zusätzliche Wohneinheiten errichtet werden könnten, die über die (nach dem Eindruck des Berichterstatters bei der Ortsbesichtigung) nur wenig frequentierte Rausdorfer Straße, eine Landesstraße, zu erschließen wären,

kommt dem Gesichtspunkt der Vermeidung zusätzlichen Verkehrs praktisch keine Bedeutung zu. Die Landesstraße könnte zusätzlichen Verkehr in der hier in Betracht kommenden Größenordnung ohne weiteres aufnehmen. Immissionsrechtliche Probleme durch die zusätzlich in Betracht zu ziehenden Fahrzeugbewegungen sind nicht ansatzweise erkennbar. Bedenklich könnte allenfalls die Schaffung zusätzlicher Zufahrten zur Landesstraße sein (vgl. dazu: Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 31. Mai 1999, Bl.33 der Verfahrensvorgänge). Auf diesen Gesichtspunkt hat die Antragsgegnerin jedoch nicht abgestellt. Zusätzliche Zufahrten wären auch nicht erforderlich, wenn, was im Planungsverfahren zu prüfen gewesen wäre, die Zufahrten der Vorderlieger genutzt werden könnten.

Angesichts der massiven Entwicklung der Bebauung in der näheren Umgebung des hier maßgeblichen Bereichs und der Ortsrandlage ist es zwar durchaus plausibel und im Grundsatz nicht zu beanstanden, gem. § 34 BauGB zulässige weitere Bebauungen durch einen Bebauungsplan zu begrenzen. Die Antragsgegnerin hätte bei der gebotenen Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (BVerfG, aaO) aber prüfen müssen, ob ein völliger Ausschluss der Bebaubarkeit für die Erreichung ihres Ziels erforderlich ist oder ob der Zweck der Planung, den Ortsrand angemessen zu gestalten, auch durch eine Beschränkung der Bebaubarkeit erreichbar gewesen wäre. Im Hinblick auf die bereits vorhandenen Baukörper östlich und westlich des als Grünfläche ausgewiesenen Bereichs kann der Senat nicht nachvollziehen, weshalb eine moderate Bebauung zwischen den vorhandenen Baukörpern mit dem Ziel einer harmonischen Gestaltung des Ortsrandes nicht vereinbar sein sollte. Im übrigen ist die Fläche von der Rausdorfer Straße wegen der östlich, nördlich und westlich vorhandenen Bebauung nicht einsehbar. Von dem östlich und südlich der Pferdekoppel verlaufenden Fußweg erweist sich die Fläche aufgrund der Topografie (s.o.) und der weiten Entfernung ohnehin derart dem Bauungszusammenhang zugeordnet, dass die völlige Entziehung der Bebaubarkeit aus dieser Sicht keineswegs geboten, sondern eher fernliegend erscheint. Unabhängig von den oben genannten Gesichtspunkten ist die Abwägung auch deshalb fehlerhaft, weil die Antragsgegnerin die vorgesehene bauliche Entwicklung südlich des Plangebiets außer acht gelassen hat. Die Antragsgegnerin konnte im Zeitpunkt des für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abwägung maßgeblichen (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB) letzten Satzungsbeschlusses und auch im Zeitpunkt der Anlassprüfung und der Inkraftsetzung nicht erwarten, ihr Ziel, den Ortsrand durch eine Verhinderung weiterer Bebauung im hier maßgeblichen Bereich zu gestalten, zu erreichen, denn sie musste damit rechnen, dass die von ihr selbst befürwortete Aussiedlung des Reiterhofs auf die südlich angrenzende Weidefläche stattfinden

werde. Bei Realisierung dieses Vorhabens wäre der südliche Ortsrand durch den Reiterhof begrenzt und das Grundstück des Antragstellers rundum von Bebauung umschlossen gewesen.

Auch der Gesichtspunkt, dass der streitige Bereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, rechtfertigt für sich allein die Grünflächenausweisung bereits deshalb nicht, weil die Entlassung aus dem Landschaftsschutz in vergleichbaren Fällen üblicherweise erfolgt. Auch im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sind Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert worden. Auf den Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes hat die Antragsgegnerin bei der Planung auch nicht abgestellt.

Angesichts der Mischgebietsfestsetzung ist schließlich auch die nicht näher begründete Regelung, dass die Grünflächen nur als Hausgärten genutzt werden dürfen, abwägungsfehlerhaft, denn eine solche Nutzungsweise ist in der Regel auf Grundstücke, die dem Wohnen dienen, beschränkt. Wird ein Grundstück ausschließlich gewerblich genutzt, so hat der Eigentümer in der Regel kein Interesse an einer Hausgartennutzung, so dass sich eine derartige Ausweisung als erheblich schwerwiegendere Einschränkung der Nutzbarkeit erweist als in reinen oder allgemeinen Wohngebieten. Dies schließt die Ausweisung einer Hausgartennutzung in Mischgebieten zwar nicht aus, sie stellt aber höhere Anforderungen an die Abwägung und ihre Begründung.

Der oben festgestellte Fehler im Abwägungsvorgang ist offensichtlich und auch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen (§ 214 Abs. 3 BauGB), so dass der Bebauungsplan zum Teil für unwirksam zu erklären ist. Bei ordnungsgemäßer Einstellung aller Gesichtspunkte und richtiger Gewichtung der abzuwägenden Belange spricht ganz Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin auf der Grundlage ihrer Auffassung, dass die Fläche vor der Überplanung Baulandqualität hatte, die Baulandqualität erhalten hätte. Selbst bei Annahme einer Außenbereichslage wäre – insbesondere unter Berücksichtigung der damals vorgesehenen Aussiedlung des Reitbetriebes – die Zulassung der Bebaubarkeit ernsthaft in Betracht zu ziehen gewesen.

Der Antragsteller hat seinen Antrag auch zu Recht auf die Grünfläche im südwestlichen Bereich des Plangebiets beschränkt. Der Senat hält den Bebauungsplan insoweit für teilbar. Die Problematik der Bebauung dieser Fläche war zwar Anlass für die Aufstellung des

Bebauungsplans. Dies steht der Teilbarkeit jedoch nicht entgegen, denn die übrigen Regelungen des Bebauungsplans sind nicht von dem für unwirksam erklärten Bereich abhängig. Der Senat hat den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass er den Bebauungsplan für teilbar hält. Sie haben dagegen auch keine Bedenken erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Fries

Suttikus

Wendt